

# 25. Deutscher Familiengerichtstag

17. – 20. September 2025

**AK Nr.:** 18

**Thema:** Präklusion im Familienrecht

**Leitung:** *Vors. Richter am OLG Prof. Dr. Alexander Schwonberg, Celle*

## Arbeitskreisergebnis

10 Teilnehmer

- I. Die Regelung der Präklusion in § 115 FamFG, wonach Vorbringen nur in seltenen Ausnahmefällen ausgeschlossen ist, erfährt in der Praxis Akzeptanz.  
Ja: einstimmig
- II. Die Anforderungen der Rechtsprechung an die Darlegung der Zulässigkeit in Abänderungsverfahren nach §§ 238, 239 FamFG, insbes. zu den wirtschaftlichen Grundlagen im Vorverfahren, sind angemessen.  
Ja: einstimmig
- III. Für die Präklusion nach § 238 Abs. 2 FamFG ist die Vorhersehbarkeit eines Umstands (z.B. Wechsel der Altersstufe, Steuerklassenwechsel, Gehaltsänderung) kein taugliches Kriterium. Eine im Ausgangsverfahren nur vorhersehbare Tatsache ist im Abänderungsverfahren nicht präkludiert.  
Ja: einstimmig
- IV. Dass ein nicht berücksichtigter Umstand im Vorverfahren nicht entscheidungserheblich war (BGH, FamRZ 2020, 575), ist in der Praxis schwer darzulegen.  
Ja: einstimmig
- V. Die Notwendigkeit, in einer Entscheidung in einem Verfahren nach § 1361b Abs. 3 S.2 BGB den latenten Trennungsunterhaltsanspruch zu berücksichtigen (BGH v. 27.11.2024, XII ZB 28/23), führt in der Praxis aufgrund der unterschiedlichen Verfahrensmaximen zu Anwendungsproblemen. Insbesondere sind Fragen der Bindungswirkung und Präklusion in späteren Verfahren ungeklärt.  
Ja: einstimmig